

Appellentscheidung

eingewäumte Ermächtigung, für das Ausserkrafttreten eines verfassungswidrigen Gesetzes oder einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung eine Frist zu bestimmen, sollte es ihm ermöglichen, die rechtlichen und faktischen Konsequenzen seiner Entscheidung als "negativer Gesetzgeber"¹⁷¹ zur Vermeidung eines Regelungsdefizits oder eines Zustands der Regelungslosigkeit¹⁷² mitzuberücksichtigen, so dass sich eine Appellentscheidung erübrigen sollte.¹⁷³ Wenn nämlich die derzeitige Maximalfrist für den Aufschub einer Kassation derart verlängert würde,¹⁷⁴ dass insbesondere dem zeitlichen Aspekt einer Gesetzesänderung genügend Rechnung getragen wäre, so würden die vom Staatsgerichtshof geäußerten Bedenken dahinfallen und den verfassungsrelevanten Gründen, die nach seinen Worten für eine Appellentscheidung und gegen eine Kassation sprechen, wäre die Berechtigung genommen.

2. Abschnitt: Entscheidungswirkungen

§ 21 Vorbemerkungen

Art. 104 Abs. 2 der Verfassung trifft keine explizite Aussage über die Wirkung der Aufhebung.¹⁷⁵ Auch das Staatsgerichtshofgesetz schweigt sich zu einem grossen Teil darüber aus. Es fehlen in mancherlei Hinsicht entsprechende Aussagen zur Rechtswirkung, so dass der Judikatur des Staatsgerichtshofes zu einzelnen Fragen eine nicht unerhebliche praktische Bedeutung zukommt. An diesem Rechtszustand ändert auch

¹⁷¹ StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (37).

¹⁷² Im Schrifttum ist in diesem Zusammenhang auch von "Chaostheorie" die Rede. Vgl. etwa Albrecht Peter Pohle, Die Verfassungswidrigerklärung von Gesetzen, S. 70 mit weiteren Hinweisen.

¹⁷³ Vgl. für die österreichische Rechtslage Karl Korinek, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, S. 39. Er streicht in diesem Zusammenhang hervor, dass eine solche Dispositionsbefugnis den Verfassungsgerichtshof von der Notwendigkeit befreie, bei der Beurteilung der Verfassungsmässigkeit rechtspolitische Erwägungen anzustellen. Vgl. auch Peter Oberndorfer, Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen, S. 204.

¹⁷⁴ Nach Art. 139 Abs. 5 und 140 Abs. 5 des öst. B-VG kann zum Beispiel der Verfassungsgerichtshof für das Ausserkrafttreten von Verordnungen und Gesetzen einer Bundes- oder Landesbehörde eine Frist, die 18 Monate nicht überschreiten darf, bestimmen.

¹⁷⁵ Dies etwa im Unterschied zu Art. 139 Abs. 6 und 140 Abs. 7 öst. B-VG.